Gemeinde
PFARRKIRCHEN
bei Bad Hall

Bezirk Steyr-Land, *OÖ,* Möderndorfer Straße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **7. Juli 2016**.

Anwesende:

Vorsitzender	Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender
Gemeindevorstände	VBgm. Daniela Chimani GV Gerhard Reitspies GV Alfred Fischereder GV Eva Maria Hütmeyer FO GV Wolfgang Knogler FO GV Heimo Kahr
Gemeinderäte	GR Gertraud Hinterberger GR Jürgen Irkuf GR Herta Jungwirth GR Julia Maier FO GR Sabine Plaimer GR Sieglinde Prihoda EGR Leopold Holzner GR Edward Daubner GR Maria Hiesmayr-Dorfer GR Manfred Huber GR Franz Kraus GR Christian Straßer EGR Manuela Knogler GR Thomas Bergmayr GR Ing. Marianne Daubner GR Annemarie Kahr EGR Ulrike Deimek
Schriftführer:	Peter Preinfalk, MSc;
Entschuldigt:	GR Rosemarie Straßmayr, GR Daniel Gökler, GR Klaus Grillmayr, GR DI Gerhard Deimek

T a g e s o r d n u n g :

1) Erich u. Jürgen Obermeier – Berufung gegen Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen;
2) Lustbarkeitsabgabenverordnung – Stellungnahme und Beschluss;
3) Lärmschutzverordnung;
4) Bericht Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtshofes betreffend Widmungsangelegenheit Huber;
5) Kanal Mosersiedlung – Anrainerschreiben vom Juni 2016;
6) Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
b) die Verständigungen gemäß vorliegendem Zustellnachweis (siehe Beilage) an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 1) Erich u. Jürgen Obermeier – Berufung gegen Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen;

Der Vorsitzende erklärt sich als Behörd erster Instanz als befangen und bittet die Vizebürgermeisterin Chimani diesen Punkt zu berichten. Herrn Erich Obermeier, Hangstraße 1,(Grundstück 87/20) und Herrn Jürgen Obermeier, Hangstraße 5, (Grundstück 87/30) wurden im Jahr 2009 die Erhaltungsbeiträge vorgeschrieben, nachdem Herr Erich Obermeier die Zahlung eingestellt und Herr Jürgen Obermeier die Erhaltungsbeiträge gar nicht bezahlt hat.
Die Vorschreibung dieser Beiträge wurde beeinsprucht. In der Berufung bitten die Berufungswerber um die Vorschreibung der Anschlussgebühren vom Jahr 2002 – unter Berücksichtigung der bereits bezahlten Aufschließungsgebühren und Erhaltungsbeiträgen für Wasser und Kanal.
Dieser Einspruch wurde in weiterer Folge im Mai 2016 im Wege der Berufungsvorentscheidung erledigt und abgewiesen. Gegen diesen Bescheid haben Herr Erich Obermeier und Herr Jürgen Obermeier neuerlich berufen und den Antrag gestellt, die Berufung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Im Vorlageantrag führen die Berufungswerber aus, dass die Grundstücke 87/20 und 87/30 an das öffentliche Wasser- und Kanalnetz angeschlossen sind. Gemäß § 28 des Raumordnungsgesetzes enden die Erhaltungsbeiträge ab dem Zeitpunkt des Anschlusses der Grundstücke.

Um eine Entscheidung treffen zu können wird der Sachverhalt wie folgt näher ausgeführt:

Im Jahre 2002 wurden im Zuge der Staubfreimachung der Hangstraße die Anschlussleitungen für Wasser und Kanal auf das Grundstück 87/20 verlegt. Da zu diesem Zeitpunkt bereits eine Grundstücksteilung geplant war bzw. um eine spätere Grabung auf öffentlichem Gut zu vermeiden, wurden in Absprache mit dem Grundeigentümer je ein Anschlussstich in die künftigen Grundstücke 87/20, 87/30 und 87/31 hergestellt (die Teilung erfolgte am 30.06.2005).

Nach mehreren Gesprächen mit den Herren Erich und Jürgen Obermeier wurde am 09.12.2003 ein Übereinkommen geschlossen. In diesem Übereinkommen wird unter Punkt VIII letzter Satz ausgeführt:

„Der Erhaltungsbeitrag wird ab dem Jahr 2008 fällig, sofern die Grundstücke nicht veräußert wurden."

Die Grundstücke wurden bis zum heutigen Tag nicht veräußert.

In der Vorbereitung für die Gemeinderatssitzung wurde der Sachverhalt an den OÖ. Gemeindebund herangetragen und um juristische Auskunft gebeten. Zusammengefasst wurde die Auskunft gegeben, dass die Frage zu klären sei, ob das Grundstück angeschlossen ist. Wenn ja, ist der Berufung Folge zu leisten.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der Gemeinde festgestellt, dass die Grundstücke durch die Herstellung des Anschlussstiches angeschlossen sind.

Antrag:
Da der Vorsitzende als bescheiderlassende Behörde erster Instanz befangen ist, stellt die Vizebürgermeisterin Chimani den Antrag, der Berufung vollinhaltlich Folge zu leisten und die Erhaltungsbeiträge nicht vorzuschreiben. Weiters soll dem Antrag in der ersten Berufung datiert mit 5.8.2009 auf Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr ebenso stattgegeben werden. Die Vorleistungen in Form von Aufschließungsbeiträgen sowie bereits geleisteter Erhaltungsbeiträgen sind der Mindestanschlussgebühr valorisiert anzurechnen. Weiters soll die Sachlage bzgl. dem Grundstück 87/31 ebenso gem. der ggst. Entscheidung aufgerollt werden.

Beschluss:
Der Vorsitzende stellt seine Befangenheit fest und enthält sich der Abstimmung. Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 2) Lustbarkeitsabgabenverordnung – Stellungnahme und Beschluss;
Herr Bürgermeister Plaimer berichtet, dass mit Schreiben vom 18. Mai 2016 vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, das Ergebnis der Verordnungsprüfung bzgl. Lustbarkeitsabgabenverordnung mitgeteilt wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.3.2016 zwar den § 12 „In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen" beschlossen hat, dieser jedoch nicht kundgemacht wurde. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass § 12 der ggst. Verordnung gesetzeswidrig ist.
Von der Gemeinde wurde hierzu in der Stellungnahme festgehalten, dass vor der Kundmachung bemerkt wurde, dass § 12 nicht entspricht und er deswegen weggelassen wurde. Die Verordnung wird jedoch analog der gesetzlichen Bestimmungen nochmals durch den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung in korrigierter Form beschlossen und anschließend kundgemacht werden.

Weiters wurde vom Land OÖ zusammengefasst angeregt, dass bei den festgelegten Ausnahmen und der Mindestanzahl von 300 Besuchern, die Verordnung bei einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden könnte.
Bezüglich der gegebenen Anregungen wurde seitens der Gemeinde bemerkt, dass der Verordnungsinhalt auf einem Beschluss einer Bürgermeisterkonferenz basiert, welcher auf eine weitestgehend einheitliche Vorgehensweise im Bezirk Steyr-Land abzielt. Diesem Beschluss lag eine aufsichtsbehördlich geprüfte Lustbarkeitsabgabenverordnung zu Grunde.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt auf Grund des Ergebnisses der Verordnungsprüfung den Antrag, den letztmaligen Beschluss über die Lustbarkeitsabgabenverordnung ohne § 12 in folgender Form zu wiederholen:

LUSTBARKEITSABGABEVERORDNUNG

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ändert die vom Gemeinderat am 16.12.1982 beschlossene Lustbarkeitsabgabeverordnung ab und beschließt aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung durch § 15 Abs. 3 Z. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 und des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 eine Neufassung wie folgt:

§ 1
Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1) Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen mehr als 300 Personen erwartet werden und deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.

2) Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.

3) Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- kulturelle Veranstaltungen (zB Theateraufführungen, Kabaretts),
- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,

- Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
- Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
- sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
- Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt

(2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

§ 3
Abgabenschuldner

(1) Abgabenpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.

(2) Unternehmer ist

- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,
- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt,
- bei Wettterminals das Wettunternehmen.

§ 4
Bemessungsgrundlage

(1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld eingehoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld berechnet. Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

- das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten zB Kartenpreis
- andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie zB die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder

(3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5
Abgabesatz

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes. Für Filmvorführungen wird keine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.

(2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe 50 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten 75 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe 250 Euro je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6
Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.
Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.
Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.
Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7
Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

(1) Alle Eintrittskarten (ausgenommen Online-Tickets, E-Tickets udgl.) müssen

- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
- den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde vorzulegen ist.

(3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde vorzulegen. Sollten vom Unternehmer Eintrittskarten für Veranstaltungen über Kartenbüros bzw. Online-Ticketshops angeboten und verkauft werden, so ist eine Abrechnung der verkauften Eintrittskarten vom jeweiligen Ticket-Vertriebssystem Ticket-Verkaufsstelle vorzulegen.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

(5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.

(6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).

(7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9
Entstehen der Abgabenschuld, Abgabenfälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).
Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10
Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11
Haftung

(1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
a) Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
b) Inhaber der Spielapparate.

(2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.

(3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

Beschluss:
Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Lärmschutzverordnung - Bericht

In der GR-Sitzung vom 10.05.2016 wurde berichtet, dass Mag. (FH) Orion Kronsteiner bzgl. der Lärmschutzverordnung der Gemeinde Pfarrkirchen bei der Volksanwaltschaft eine Beschwerde eingereicht hat. Im Schreiben vom 29.04.2016 teilt die Volksanwaltschaft schriftlich ihre Bedenken in sachlicher und verfahrensrechtlicher Hinsicht mit. Mit unserem Schreiben vom 21. Juni 2016 wurde nunmehr der Volksanwaltschaft folgendes mitgeteilt:

„Die Verordnung wird entsprechend den Vorschlägen der Volksanwaltschaft angepasst und bezüglich einer Einschränkung der Mäharbeiten ein entsprechendes Verfahren gem. dem Oö. Polizeistrafgesetz eingeleitet werden. In diesem Verfahren soll mit einem Sachverständigen für Schalltechnik und einem medizinischen Sachverständigen ein zumutbares Ausmaß festgestellt sowie festgelegt und im Zuge der Überarbeitung der Gemeinderat neuerlich in den kommenden Sitzungen damit befasst werden.“

Im Grunde geht es um die Hintanhaltung von Lärmemissionen, deren Ursprung im Betrieb des Golfplatzes liegt. Derzeit wird an einem Entwurf für die neue Lärmschutzverordnung gearbeitet.

Gemäß Volksanwaltschaft ist es denkbar, um einen Turnierbetrieb am Golfplatz nicht zu vereiteln, entweder zu fix vorgegebenen Zeiten Ausnahmen in der Verordnung (für sämtliche von der Verordnung erfassten Grundstücke) vorzusehen oder mittels eines Individualaktes eine Ausnahme zu gewähren. Hierfür liegt die Zuständigkeit beim Bürgermeister. Hierbei ist die Zumutbarkeit der Schallemissionen durch das morgendliche Rasenmähen zu prüfen.

Der OÖ. Gemeindebund wurde diesbezüglich um Unterstützung ersucht. In einem E-Mail wird ausgeführt, dass der Golfplatz nur dann in die Verordnung aufgenommen werden kann, wenn es sich nicht um einen Gewerbe- bzw. Industriebetrieb handelt. Dies müsste bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nochmals geprüft und eine Bestätigung über das nicht Vorliegen eines Gewerbebetriebes angefordert werden. Gemäß mündlicher Information handelt es sich um keinen Gewerbebetrieb und wäre somit in die Verordnung aufzunehmen.
Gemäß OÖ. Gemeindebund ist eine Regelung nur in der Lärmschutzverordnung für den Golfplatz vorzunehmen. Eine bescheidmäßige Ausnahme (Individualakt), wie von der Volksanwaltschaft vorgeschlagen, erachtet der Jurist als nicht möglich.

Darüberhinaus führte das Amt der OÖ. Landesregierung zuvor in Ihrer Stellungnahme im Zuge der Verordnungsprüfung vom 06.03.2016 wie folgt aus:

„*Da die Verordnungsermächtigung nur zeitliche und örtliche Beschränkungen für die Verwendung solcher Garten- und Arbeitsgeräte zulässt, ist es nicht möglich, die Beschränkungen bzw. das Verbot auf das gesamte Gemeindegebiet auszuweiten. Dies insbesondere deshalb, weil sich mit Sicherheit auch solche (abgelegene Grundstücke) im Gemeindegebiet der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall befinden, auf deren Flächen die Verwendung oder der Betrieb verordnungsgegenständlicher Lärmquellen zu keiner Zeit eine Störung des Gemeinschaftslebens nach sich zieht.*
Es wäre daher erforderlich gewesen, jene in Frage kommenden (dicht) verbauten Gebiete (Ortsteile) parzellenscharf zu konkretisieren, für die die vorgesehenen Betriebsbeschränkungen verordnet werden.
Keinesfalls ist es jedenfalls zulässig, dass der Bürgermeister Ausnahmen für Arbeiten im Rahmen des Golfplatzbetriebes gewähren kann, da dieses in der gesetzlichen Verordnungsermächtigung im OÖ. Polizeistrafgesetz nicht vorgesehen ist und jedenfalls den gesetzlichen Verordnungsrahmen sprengen würde.“

Zusammengefasst kann die Gemeinde gem. Meinung des Landes OÖ und des OÖ Gemeindebundes keinen Individualakt zur Definition zumutbarer Ausnahmen für den Golfplatzbetrieb erstellen. Zur Klärung der Sachlage wurde am 07.07.2016 mit der Volksanwaltschaft – nach welcher ein solcher Akt möglich wäre – ein Telefonat geführt. Die Juristin erklärte, dass es zunächst sinnvoll und empfehlenswert sei, mit einem Lärmtechniker die Schallimmissionen zu ermitteln bzw. ab wann es ungebührlicher Lärm sei, da das Lärmempfinden subjektiv ist. Die Lärmregelung sei Ländersache und in Oberösterreich im OÖ. Polizeistrafgesetz geregelt. Somit ist die Lärmschutzverordnung der Gemeinde eine Durchführungsverordnung. Daher sei zu empfehlen in Absprache mit dem Land Oberösterreich eine Regelung zu finden, ob eine Ausnahme des Bürgermeisters als zulässig erklärt werden könne. Für die klassischen ortspolizeilichen Verordnungen gibt es dazu ausreichend Literatur. Die Ermittlung der Schallimmissionen sei auch deswegen notwendig um den gesetzlichen Geltungsbereich zu überprüfen, weil die Lärmschutzverordnung für Bereiche gelten würde, wo es gar nicht zu einer Lärmbelästigung kommen könnte.

Die Gemeinde ist dabei gemeinsam mit dem Gemeindebund, dem Amt der OÖ: Landesregierung und der Volksanwaltschaft eine adäquate Vorgehensweise auszujudizieren.

GV Kahr erkundigt sich, wer die Gutachter bezahlen wird. Der Vorsitzende erwidert, dass es sich voraussichtlich um Amtssachverständige vom Amt der Oö. Landesregierung handeln wird und dadurch die Kosten überschaubar bleiben werden.

TOP 4) Bericht Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichtes betreffend Widmungsangelegenheit Huber

Wie beschlossen, legte die Gemeinde Pfarrkirchen gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 29.9.2015, RO-R-311558/4-2015-Els, mit dem die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.6 „Huber“ versagt wurde, Beschwerde beim Oö. Landesverwaltungsgericht ein. Die Gemeinde wurde von der Kanzlei Saxinger, Chalupsky & Partner, RA Dr. Nußbaumer, vertreten.

Mit 6.6.2016 langte die Entscheidung im Gemeindeamt ein. Das Oö. Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die Begründung wurde auf dem Fehlen der Voraussetzungen für die Ausweisung des ggst. Objektes als „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ und der damit verbundenen Schaffung eines Baulandsplitters aufgebaut. Unter Punkt V. wird weiters festgehalten, dass es sich um ein (erhaltenswürdiges) bestehendes land- und forstwirtschaftliches Kleingebäude handelt.

Auf diesen Zustand wurde von uns bereits mit der letzten Baubewilligung (Sanierung) abgestimmt. Herr Huber kann also das Objekt eingeschränkt sanieren. Eine Ausweisung als „Sternchenwidmung“ bleibt ihm verwehrt.

Herr Rechtsanwalt Nußbaumer zeigte in seiner Stellungnahme die Möglichkeit auf das Verfahren beim Verfassungsgerichtshof weiterzuführen. Der Vorstand lehnte dies jedoch in seiner letzten Sitzung einstimmig ab. Herrn Huber wurde das Erkenntnis zur Kenntnis gebracht.

Ob das andere Verfahren „Huber gegen Gemeinde“ weitergeführt wird, weiß man noch nicht. Es wird angenommen, dass sich Herr Huber entsprechend mit seinem Rechtsanwalt beraten wird.

TOP 5) Kanal Mosersiedlung – Anrainerschreiben vom Juni 2016;

Die Einreichung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Anrainer der Mosersiedlung Manfred Huber, Hermann Edlinger sowie Christian Straßer brachten mit 9.6.2016 ein Schreiben bezüglich des neuen Kanalanschlusses in der Mosersiedlung ein. Im Konkreten bestand bisher die Einleitung von Abwässern in ein privates Trennkanalsystem mit einer mechanischen Kläranlage bzw. einer separaten Oberflächenentwässerung. Nachdem die private Kläranlage veraltet war, wurde das Gebiet in die förderfähige Zone aufgenommen (Gelbe Linie) und ein öffentlicher Fäkalkanal errichtet. Die Oberflächenentwässerung soll weiterhin über den Privatkanal stattfinden. Aus dem Anschluss an das Fäkalkanalsystem entstand die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren. Das Begehren der Anrainer stellt im Wesentlichen die Übernahme des Oberflächenwasserkanals durch die Gemeinde dar und würden im Gegenzug die gesamte Anschlussgebühr entrichten werden. Begründet wird dies mit dem Anschluss anderer Bürger, welche Oberflächenwässer und Fäkalwässer einleiten dürfen, jedoch nicht mehr bezahlen müssen.

Der Vorsitzende äußerte bei der letzten Gemeindevorstandssitzung seine Enttäuschung über die Vorgehensweise der einbringenden Personen. Die Anschlussgebühr sei ohnehin gem. gültiger Verordnung zu entrichten. Wenn der Kanal in einem ordentlichen Zustand sei, können jedoch Gespräche bzgl. einer eventuellen Übernahme durch die Gemeinde geführt werden. Es wäre jedenfalls ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Zustand der Kanalanlage zu erbringen.

Am 29.6.2016 wurde vom Bürgermeister mit den beteiligten Personen ein Gespräch geführt. Hierin wurden die wesentlichen Standpunkte dargelegt. Es soll die Findung einer Lösung bzgl. der Ableitung der Oberflächenwässer an den Kanalbauausschuss übertragen werden. Die Thematik soll auch mit DI Weichselbaumer besprochen werden.

Antrag:
Der Vorsitzende wird den Antrag stellen, die Problematik der Oberflächenwässer – insbesondere jene, welche von der Straße herrühren – zu behandeln.

Beschluss:
Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass wir ein Schreiben der Oö. Landesgartenschau Kremsmünster 2017 mit dem Motto „Dreiklang der Gärten“ erhielten. Darin wird gebeten, dass die Gemeinde einen Stuhl gestaltet und an einer Langen Tafel präsentiert. Dort werden auch andere Gemeinden der Region einen repräsentativen Stuhl platzieren. Ebenso werden die Stühle beim Ball der Oberösterreicher im Jänner in Wien präsentiert.
Der Vorsitzende erkundigt sich, ob wer eine Person kennt, welche solche Stühle anfertigen könnte? GV Fischereder gibt bekannt, dass er wen kennt der Stühle mit der Motorsäge fertigt. Frau GR Ing. Daubner kennt ebenfalls eine entsprechende Person.

GV Kahr erkundigt sich, wie wieweit die Agenda mit Fr. Hubatka fortgeschritten ist?
Bgm. Plaimer gibt bekannt, dass die Sache abgeschlossen ist. Es wurde im Gespräch auf die Tafel verwiesen und sie möge mit Fr. Seidlmann Kontakt aufnehmen.

GV Kahr stellt den Bedarf fest, dass in den Bereichen rund um den Friedhof und in Feyregg zwei bis drei zusätzliche Boxen mit Hundesäckchen benötigt werden.
Der Vorsitzende antwortete, dass dies heute bereits andiskutiert wurde. Es werden generell die Abfallbehälter bzw. die Boxen für die Hundesäckchen in der Gemeinde evaluiert werden. Abfallbehälter werden ausgetauscht und Boxen ergänzt. Interessant ist auch, dass die Säckchen auch über den Bedarf hinaus von den Bürgern entnommen werden.

GR Ing. Daubner berichtet, dass der im April von ihr abgehaltene Tortenkurs ein voller Erfolg war. Die Gemeinderatsmitglieder gaben hierzu anerkennendes Feedback. Die freiwilligen Spenden von knapp 500 Euro wurden von der FPÖ-Fraktion auf 1.000 Euro aufgestockt und sollen dem Kindergarten zum Spielzeugankauf zur Verfügung gestellt werden.

GV Kahr berichtete, dass ihn Bürger angeredeten hätten, ob rings um die Schlosstaverne die öffentliche Beleuchtung verbessert werden könnte.
Der Bürgermeister erkundigte sich ob den genauen Standorten.
GV Kahr erwiderte: „Ringsherum.“
Der Bürgermeister stellt fest, dass die westlich vorbeiführende Straße eine Privatstraße darstellt und darauf von der Gemeinde keine Beleuchtung errichtet werden kann. Ob die Bushaltestellen in diesem Bereich entsprechend beleuchtet sind, wird durch eine nochmalige Besichtigung überprüft werden. Gleichzeitig wird auf das bekannte Problem hingewiesen, dass die öffentliche Beleuchtung durch das Fehlen einer Phase bereits ausgelastet ist und derzeit zwei andere Beleuchtungsprojekte umgesetzt werden.

EGR Holzner weist darauf hin, dass in der Mühlgruber Straße die Fahrzeuge zu schnell fahren und ersucht um Setzung von Maßnahmen.
Der Vorsitzende berichtet, dass bereits heute die Erstellung eines Geschwindigkeitsprofils beantragt wurde. Morgen wird ein Geschwindigkeitsmessgerät zuerst in der Ranwallnerstraße aufgestellt und ca. zwei Wochen danach in der Mühlgruber Straße.

GV Hütmeyer bemerkt, dass auf der Ranwallnestraße am Gehweg in Richtung Fa. Zorn die Linien wieder hergestellt wurden. Es fehlt jetzt jedoch bei der Einfahrt der Fa. Zorn, vor der Kurve, ein Pflock. Diesen sollte man wieder herstellen, damit keine Fahrzeuge stehen bleiben und die Kinder am Schulweg sodann auf die Straße ausweichen müssen.
Der Bürgermeister sichert die umgehende Veranlassung zu.

Der Gemeinderat bedankt sich anlässlich seiner letzten Gemeinderatssitzung beim anwesenden Amtsleiter Kaip für die vergangenen Jahre und wünschen ihm die Gemeinderatsmitglieder alles Gute für die Zukunft.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **19. Mai 2016** keine Einwendungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:40Uhr

Vorsitzender Schriftführer

SPÖ ÖVP FPÖ